



Einwohnergemeinde Unterseen

Gemeindeordnung (GO)

Gemeindeversammlung vom 10.09.2007
Änderungen vom 06.06.2016 / GV
Änderungen vom 05.12.2016 / GV
Genehmigt am 12.11.2007 / AGR
Genehmigt am 20.07.2016 / AGR
Genehmigt am 16.01.2017 / AGR
In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen

Im Bestreben

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen die folgende Gemeindeordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Artikel 1

Gebiet und Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Unterseen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Artikel 2

Aufgaben

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Artikel 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Artikel 4

Mittelleinsatz

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Leistungs- und Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Artikel 5

Übertragung von Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie

- a* zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Artikel 6

Information

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

1.2 Parteifinanzierung

Artikel 7

Parteifinanzierung

¹ Die Gemeinde unterstützt die politischen Parteien und Wählergruppen, indem sie bei Gemeindewahlen mindestens die Portikosten für den gemeinsamen Wahlversand trägt.

² Parteien oder Wählergruppen, die bei den Gemeinderatswahlen einen Wähleranteil von mindestens 5 % erreichen, sind beitragsberechtigt.

³ Die Stimmberechtigten legen im Budget den auf die Parteien und Wählergruppen zu verteilenden Betrag fest. [⊙]

⁴ Dieser Betrag wird wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen verteilt:

- a* 50 % zu gleichen Teilen,
- b* 50 % im Verhältnis der Wähleranteile.

[⊙] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 8

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahlen oder durch Urnenabstimmungen,
- b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

Artikel 9

Behörden

Behörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit

¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Artikel 11

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,
- c Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Artikel 12

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Artikel 13

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

² Weitergehend richtet sich die Unvereinbarkeit nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 14

Amtsdauer

Das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium des Gemeinderates, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 15

Amtszeitbeschränkung

¹ Nach drei vollständig geleisteten, aufeinander folgenden Amtsdauern ist Wiederwahl für die nächste Amtsdauer unzulässig.

² Nicht angerechnet werden angebrochene Amtsdauern und für das Gemeindepräsidium die als Gemeinderatsmitglied geleisteten Amtsdauern.

Artikel 16

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönlich Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder [⊙]

b gesetzlich, statutarisch oder vertraglich verbunden ist.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

[⊙] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 17

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 18Disziplinarische
Verantwortlichkeit

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

³ Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 19

Rücktritt

Ein Rücktritt während der Amtsdauer ist dem Gemeinderat mindestens drei Monate zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinderat kann den Rücktritt auf kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde dadurch kein wesentlicher Nachteil erwächst.

Artikel 20Ämter in anderen
Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Artikel 21

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die Sitzungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e* sämtliche Anträge,
- f* alle Beschlüsse.

1.4 Finanzhaushalt**Artikel 22**

Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet die wichtigsten Erkenntnisse jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

Artikel 23

Ausgaben Ausgaben werden als Budget- oder als Verpflichtungskredit beschlossen. [⊗]

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 24

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c Finanzanlagen in Immobilien, [⊗]
- d Finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e Die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen, [⊗]
- f Die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h Der Verzicht auf Einnahmen.

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 25

Nachkredite ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Liegt der Gesamtkredit unter Fr. 100'000, beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 3 der Gemeinderat.

³ Nachkredite über Fr. 100'000 beschliesst in jedem Fall die Gemeindeversammlung.

Artikel 26

Gebundene Ausgaben Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Artikel 27

Wiederkehrende Ausgaben ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

² Vorbehalten bleibt Art. 48 lit. c. [Ⓞ]

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 28

Beiträge Dritter (Nettoprinzip) Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Artikel 29

Rahmenkredite Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

Artikel 30

Rechnungsprüfung ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Artikel 31Aufsichtsstelle für
Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

II. DIE GEMEINDEORGANISATION**2.1 Die Stimmberechtigten****Artikel 32**

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Unterseen wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlreglement bestimmt im Rahmen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Artikel 33

Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

² Sie wählen die 6 übrigen Mitglieder des Gemeinderats an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Die Parteizugehörigkeit des Gemeindepräsidiums wird bei der Sitzverteilung nicht angerechnet.

Artikel 34Urnenabstimmun-
gen

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
a einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken,
b die Fusion mit anderen Gemeinden.

Artikel 35

Gemeindever-
sammlung

a Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindever-
sammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung
sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referen-
dum nach Art. 37 zustande gekommen ist oder der Erlass
eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
- d die Jahresrechnung, [⊙]
- e das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obliga-
torischen sowie den Satz der fakultativen Gemeinde-
steuern, [⊙]
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand
der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrund-
sätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter
Bedeutung,
- g einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis
2'000'000 Franken, [⊙]
- h die Gründung eines Gemeindeverbandes, den Beitritt in
einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband so-
wie Änderungen des Verbandsreglements, wenn die Auf-
gaben oder der Kostenschlüssel wesentlich ändern,
- i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, so-
fern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die
Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten ge-
mäss Reglement "Generalermächtigung für Rechtsgeschäfte
über Eigentum an Liegenschaften des Finanzvermögens".

[⊙] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 36

b Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversamm-
lung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss
Artikel 30
- b die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen
des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

Artikel 37

Referendum

¹ Der Gemeinderat publiziert im amtlichen Anzeiger beschlossene Reglemente nach Art. 35 Abs. 1 Bstb. c. [Ⓞ]

² Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Geschäft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

³ Wird das Referendum nicht ergriffen, setzt der Gemeinderat das Reglement in Kraft.

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 38

Initiative

a Grundsatz

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt oder
- b ein Reglement nach Art. 35 Abs. 1 Bstb. c betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Artikel 39b Vorprüfung und
Sammelfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

Artikel 40

c Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 39 Abs. 1) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 41

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Werden Initiativen mit Gegenvorschlag an der Urne zur Abstimmung gebracht, können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden. Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, enthält der Stimmzettel eine Stichfrage.

Artikel 42

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, schriftliche Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Der Gemeinderat

Artikel 43

Mitglieder Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Artikel 44

Gemeindepräsidium ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Gemeindeversammlung.

² Das Gemeindepräsidium beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung und kann in Notfällen anstelle des Gemeinderates unaufschiebbare Entscheide fällen. Es informiert diesfalls unverzüglich den Gemeinderat.

Artikel 45

Vizepräsidium Ist das Gemeindepräsidium verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.

Artikel 46

Sekretariat ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderates.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Artikel 47

Zuständigkeiten ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

a Grundsatz ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 48

b Sachgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a Einbürgerungen,
- b abschliessend über einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken, [⊙]
- c abschliessend über wiederkehrende Ausgaben zur Beschaffung von Versicherungsleistungen, zur Entsorgung des Kehrichts (inklusive Transport), zur Beschaffung von Energie aller Art, zur Auslagerung der Gärtnerarbeiten für Schulliegenschaften und Friedhof, der Schneeräumung sowie für den kleinen Strassenunterhalt.
Die maximale Vertragsdauer für wiederkehrende Leistungen beträgt dabei für die aufgeführten Bereiche fünf Jahre; ausser für die Kehrichtsentsorgung (inklusive Transportleistungen), wo sie zehn Jahre beträgt. [⊙]
- d unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 37 Reglemente,
- e abschliessend über gebundene Ausgaben,
- f die Schaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen, wobei die Gemeindeversammlung jährlich über die Veränderungen des Stellenetats zu informieren ist,
- g unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 1 Bstb. h die Änderung von Verbandsreglementen.

[⊙] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

Artikel 49

c Verwaltungsorganisation; übrige Er-lasse

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:
- a die Organisation des Gemeinderates,
 - b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
 - c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
 - d die Bildung und Organisation von Ressorts,
 - e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
 - f die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
 - g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
 - h Vorgaben betreffend die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - i die Berichterstattung,
 - j die privatrechtlich angestellten Funktionen.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm oder in Stellenbeschreibungen.

³ Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit namentlich:

- a Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren von untergeordneter Bedeutung, insbesondere von Kanzleige-
bühren,
- c Benützungsdordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Artikel 50

d Wahlen

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

Artikel 51

e Vertretung in
Gemeindeverbindungen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

2.3 Die Kommissionen

A Die ständigen Kommissionen

Art. 52

Aufzählung

¹ Der Gemeinderat wählt die folgenden ständigen Kommissionen:

- a Abstimmungs- und Wahlausschuss
- b Baukommission
- c Bildungskommission
- d Finanzkommission
- e Ortsbildkommission
- f Planungskommission
- g Sicherheitskommission

² Die Zusammensetzung der ständigen Kommission richtet sich ausser bei der Ortsbildkommission nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl (Proporz). Unter Vorbehalt anders lautender Regelung fällt die Parteizugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, ausser Betracht.

³ Die anspruchsberechtigten Parteien und Wählergruppen werden eingeladen, dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Besetzung der Kommissionen zu unterbreiten.

Artikel 53

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

² Die ständigen Kommissionen stellen dem Gemeinderat Antrag, wenn sie nicht aufgrund des übergeordneten oder des kommunalen Rechts zum Entscheid zuständig sind.

³ Die ständigen Kommissionen verfügen über die bewilligten und ihnen zugewiesenen Budgetkredite. [⊗]

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

B Die nichtständigen Kommissionen

Artikel 54

Einsetzung

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Artikel 55

Zuständigkeiten

¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

Artikel 56

Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden im Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen geregelt.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Strafbestimmungen Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft, sofern nicht Strafvorschriften des übergeordneten Rechts anwendbar sind.

Artikel 58

Revision der Gemeindeordnung ¹ Soll die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen werden, wählt die Gemeindeversammlung eine nichtständige Kommission. Diese bereitet die Revision vor und unterbreitet der Versammlung einen Entwurf.

² Soll die Gemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen werden, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Entwurf. Die Versammlung kann beschliessen, auch in diesem Fall eine nichtständige Kommission mit der Vorbereitung zu beauftragen.

Artikel 59

Amtszeitbeschränkung / bisherige Amtsdauern ¹ Die unmittelbar vor Inkraft treten dieser Gemeindeordnung geleisteten Amtsdauern werden zur Bestimmung der Amtszeitbeschränkung unter Vorbehalt von Abs. 2 angerechnet.

² Die als Mitglied der Planungs- und der Volkswirtschaftskommission geleisteten Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Artikel 60

Inkraft treten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Artikel 12 dieser Gemeindeordnung (Wählbarkeit) tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 61

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkraft treten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24.04.1995 samt dessen bisherigen Änderungen, sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

² Artikel 21 des Organisationsreglements vom 24.04.1995 (Wählbarkeit) wird auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Artikel 62

Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkraft treten dieser Gemeindeordnung werden folgende Erlasse geändert:

In allen Erlassen der Einwohnergemeinde Unterseen wird der Begriff „Organisationsreglement“ durch „Gemeindeordnung“ ersetzt.

Datenschutzreglement vom 13.09.1999

Art. 9

Randtitel: „Aufsichtsstelle Datenschutz“

¹ ~~Die Geschäftsprüfungskommission~~ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie Es ist ausserdem ...

³ Sie Es erstattet...

Schulreglement vom 03.06.1996

Ganzes Reglement

„Schulkommission“ wird überall durch „Bildungskommission“ ersetzt

„Organisationsreglement (OgR)“ wird überall durch „Gemeindeordnung (GO)“ ersetzt.

Art. 1

Ersatzlos gestrichen

Art. 3 Abs. 1

Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden gemäss Gemeindeordnung gewählt. Rest unverändert.

Ortspolizeireglement vom 06.06.1983Art. 2 (neu)

Die Sicherheitskommission ist Ortspolizeibehörde.

Personalreglement vom 02.06.1998Art. 1 Abs. 1 (neu)

Das Personal der Einwohnergemeinde Unterseen wird mit Ausnahme des Aushilfspersonals öffentlichrechtlich angestellt. Der Gemeinderat bezeichnet die Funktionen, welche von Aushilfspersonal wahrgenommen werden.

Art. 1 Abs. 2 (neu)

Die Vorschriften des Personalreglements gelten mit Ausnahme des Aushilfspersonals für das gesamte Personal der Gemeinde.

Bisheriger Art. 1 Abs. 2

Wird neu zu Abs. 3

Bisheriger Art. 1 Abs. 3

Wird neu zu Abs. 4

Art. 2 Abs. 1

Der Gemeinderat ernennt das öffentlichrechtlich angestellte Personal durch Verfügung.

Art. 2 Abs. 2

Ausser bei den Kaderangestellten kann er die Zuständigkeit zur Ernennung mittels Verordnung delegieren.

Anhang II zum Personalreglement vom 28.09.19985. Entschädigungen

~~Geschäftsprüfungskommission (GPK)~~

Präsident Fr. 1'000

Sekretär Fr. 1'000

Campingreglement vom 18.06.2001Art. 2 Abs. 2

Die Überwachung des Campingwesens obliegt – unter Aufsicht des Gemeinderates – ~~der Polizeikommission~~ der Sicherheitskommission.

Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 10. September 2007

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:
12. November 2007 / Monique Schürch, Fürsprecherin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 11. September 2007

sig. P. Beuggert

1. Änderung der Gemeindeordnung gültig ab 1. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hat die Änderungen von Art. 7 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2 lit. a, Art. 23, Art. 24 lit. c und e, Art. 27 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 lit. d, e und g, Art. 37 Abs. 1, Art. 48 lit. b und c, Art. 53 Abs. 3, Anhang - III. Finanzkommission Art. 4 lit. a und i und Anhang - VI. Sicherheitskommission Art. 4 lit. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 6. Juni 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 20. Juli 2016

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen sowie deren Inkraftsetzung im Anzeiger Interlaken vom 28. Juli 2016 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 29. Juli 2016

sig. Peter Beuggert

2. Änderung der Gemeindeordnung gültig rückwirkend ab 1. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 hat die Änderungen Anhang - I. Baukommission Art. 4 und Anhang - III. Finanzkommission Art. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 5. Dezember 2016

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 16. Januar 2017

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen sowie deren Inkraftsetzung im Anzeiger Interlaken vom 26. Januar 2017 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 27. Januar 2017

sig. Peter Beuggert

Anhang zur Gemeindeordnung

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

I. Baukommission

Mitgliederzahl	¹ Die Baukommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Kommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Baukommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Der Baukommission obliegen im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung, der baurechtlichen Grundordnung sowie weiterer Gemeindereglemente Zuständigkeiten in den folgenden Bereichen: <i>a</i> Hochbau (Baubewilligungen, Baupolizei etc.), [®] <i>b</i> Strassen, <i>c</i> Kanalisation, <i>d</i> Ver- und Entsorgung, <i>e</i> Natur- und Umweltschutz, <i>f</i> Friedhof und Bestattungswesen, <i>g</i> Reklamewesen, <i>h</i> Vermessungswesen, <i>i</i> Wasserbau, <i>j</i> Werkhof.
Verfügungsbefugnisse	⁵ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist die Baukommission verfügungsbefugt. Sie kann den ihnen untergeordneten Stellen mittels Verordnung Verfügungsbefugnisse einräumen.

[®] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2016 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

II. Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Bildungskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Der Bildungskommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung und des Schulreglements. Sie ist namentlich zuständig für <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte an den Kindergärten und Volksschulen,<i>b</i> die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen,<i>c</i> die Organisation der Schulen und Klassen,<i>d</i> die Aufsicht über den Schulbetrieb,<i>e</i> die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften,<i>f</i> die Erwachsenenbildung,<i>g</i> unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Schulen und Kindergärten, von Kindergarten- und Schulklassen sowie von freiwilligem Unterricht. ⁵ Die Bildungskommission ist für die Bereiche Kultur und Sport zuständig. Sie misst diesen Bereichen hohe Beachtung bei und fördert entsprechende Aktivitäten. ⁶ Weiter ist die Bildungskommission für die folgenden Bereiche zuständig: <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> Bibliothek,<i>b</i> Musikschulen,<i>c</i> Schulärztlicher Dienst,<i>d</i> Schulzahnpflege.
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Bildungskommission verfügungsbefugt. Sie kann mittels Verordnung der Schulleitung Verfügungsbefugnis einräumen.

III. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Finanzkommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Finanzkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Die Finanzkommission berät den Gemeinderat und überwacht in dessen Auftrag den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde. Ihr obliegen namentlich die folgenden Zuständigkeiten: <i>a</i> Überwachung des Finanzhaushaltes und der Rechnungsablage der Gemeinde, erstellen des Budgets zuhanden des Gemeinderates mit Antragstellung über Steueranlagen und Gebührensätze, <i>b</i> Mittelfristige und „rollende“ Finanzplanung, <i>c</i> Prüfung aller Verpflichtungskredite der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung auf ihre finanzielle Tragbarkeit, <i>d</i> Beratung des Gemeinderates auf dessen Verlangen in finanziellen Belangen sowie Vorbereitung von Anleihsen- und Darlehensaufnahmen, <i>e</i> Überwachung des Versicherungswesens der Gemeinde, <i>f</i> Bau von Gemeindeliegenschaften (Projektierung, Umsetzung etc.) soweit die Verwaltung nicht abschliessend zuständig ist, [⊗] <i>g</i> Betrieb von Gemeindeliegenschaften (Unterhalt, Bewirtschaftung etc.) soweit die Verwaltung nicht abschliessend zuständig ist, [⊗] <i>h</i> Vorprüfung der ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte in Bezug auf ihre finanziellen Auswirkungen, <i>i</i> Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Steuerwesen gemäss kantonaler Steuergesetzgebung und Gemeindesteuerreglement, <i>j</i> Prüfungs- und Kontrolltätigkeit im Bereich der Verpflichtungskredite. [⊗]

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017

[⊗] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2016 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

IV. Ortsbildkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Ortsbildkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zusammensetzung	² Der Gemeinderat und die Baukommission sind je mit einem Mitglied in der Ortsbildkommission vertreten.
Wahlorgan	³ Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder der Kommission aufgrund fachlicher Kriterien.
Konstituierung	⁴ Die Ortsbildkommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Ihr obliegen die folgenden Zuständigkeiten: <i>a</i> sie begutachtet zuhanden der Baukommission alle Bauvorhaben im Bereich der Altstadt, <i>b</i> sie begutachtet auf Ersuchen der Baukommission alle Bauvorhaben im ganzen Gemeindegebiet, wenn Fragen der Ästhetik zur Diskussion stehen, <i>c</i> sie wacht über erhaltens- und schutzwürdige Bauten und Anlagen im ganzen Gemeindegebiet, <i>d</i> sie setzt sich für den Schutz und die Pflege von kulturhistorischen und archäologischen Gütern ein.

V. Planungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Planungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Planungskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Die Planungskommission <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> beschafft die erforderlichen Planungsgrundlagen (Entwicklung der Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehrsmittel),<i>b</i> erarbeitet die siedlungspolitischen Leitbilder sowie die Planungskonzepte, insbesondere für die kommunale Infrastruktur,<i>c</i> stellt die Verbindung zu den Planungsorganen benachbarter Gemeinden und zu regionalen Planungsverbindungen sicher,<i>d</i> vertritt die Gemeinden in interkommunalen und regionalen Planungsverbindungen,<i>e</i> erarbeitet Baulinien-, Überbauungs-, Zonen- und Gestaltungspläne sowie Sonderbauvorschriften,<i>f</i> strebt mit allen Tätigkeiten eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung der Gemeinde an,<i>g</i> fördert das Zusammenwirken der Interessen von Handel, Industrie, Tourismus und Landwirtschaft und ist für einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen besorgt,<i>h</i> befasst sich mit dem öffentlichen Verkehr.

VI. Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Sicherheitskommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt sechs Mitglieder der Kommission.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Sicherheitskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.
Zuständigkeiten	⁴ Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde. Ihr obliegt im Rahmen der Vorgaben des Ortspolizeireglements die Behandlung aller Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Einwohnergemeinde Unterseen, namentlich aus den Bereichen <i>a</i> gemeindepolizeiliche Aufgaben, <i>b</i> Einbürgerungen (Vorbereitung des gemeinderätlichen Entscheids), <i>c</i> Strassensignalisation, Parkierungsordnung und Temporegime (Vorbereitung der gemeinderätlichen Entscheide), [Ⓞ] <i>d</i> Niederlassungs- und Fremdenpolizei, <i>e</i> Lebensmittel- und Gewerbepolizei, <i>f</i> Gesundheitspolizei, <i>g</i> Marktpolizei, <i>h</i> Campingwesen, <i>i</i> Feuerwehr, <i>j</i> Zivilschutz, <i>k</i> Ausserordentliche Lagen, <i>l</i> wirtschaftliche Landesversorgung.
Verfügungsbefugnisse	⁵ Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die Sicherheitskommission verfügungsbefugt. Sie kann den ihr untergeordneten Stellen mittels Verordnung Verfügungsbefugnisse einräumen.

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.06.2016 / In Kraft auf 01.01.2017